

Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden
□ □ □ Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an □ □ □

Redaktion, Expedition und Verlag: Charlottenburg — Privat-Postabonnement für das Vierteljahr 6 Mark

Nr. 5.

Charlottenburg, Freitag, den 30. Januar 1920.

Jahrg. 47.

Ein neuer Reichstarif.

Mit dem Scheitern der Tarifvertragsverhandlungen in Leipzig war für unsere Kollegen die ganze Lohnbewegung nicht erledigt. Die von den Unternehmern gebotene 15prozentige Lohnerhöhung hat bei der gegebenen Sachlage eine beruhigende Wirkung in den Kreisen unserer Kollegen nicht auslösen können. Fast könnte man sagen, es ging ein gewisses Gefühl der Befriedigung durch die Reihen unserer Kollegen ob des Scheiterns der Vertragsverhandlungen. Die Kollegen waren der Auffassung, daß die vom Vorstand aufgestellten Lohnforderungen schon längst von den Ereignissen überholt waren, als in Leipzig darüber verhandelt wurde. Es muß hierbei in Betracht gezogen werden, daß schon zu den Leipziger Verhandlungen Lohnforderungen vorlagen, aufgestellt von einer Zahlstellen-Konferenz für Oberfranken-Oberpfalz, die beträchtlich über den Rahmen der Vorstandsforderungen hinausgingen.

Die geradezu von Tag zu Tag sprunghaft steigende Teuerung nötigt die Arbeiterschaft mit unerbittlicher Konsequenz, die vergrößerte Differenz zwischen Lohnneinkommen und Lebenshaltungskosten so weit als irgend möglich immer wieder herabzumilbern. Nachdem eine zentrale Regelung dieser Fragen unmöglich geworden, setzten die Lohnbewegungen bezirksweise und betriebsweise ein. Außer einer sogenannten Wirtschaftsbeihilfe wurden Lohnerhöhungen in unterschiedlichem Maße geordert.

In einigen Orten Oberfrankens und der Oberpfalz war es bereits zu Arbeitseinstellungen gekommen, weil die Unternehmer sich weigerten, in Einzelverhandlungen sich einzulassen. Nunmehr wurde die Demobilmachungsstelle für Nordbayern in Nürnberg als Schlichtungsstelle angerufen. Diese empfahl den Parteien, einen neuen Reichstarif abzuschließen und über die strittigen Punkte die Demobilmachungsstelle Nürnberg als Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Mit diesem Vorschlag waren beide Parteien einverstanden. Demzufolge ist nun nachstehende Vereinbarung, gültig ab 1. Januar d. J., getroffen worden:

Reichstarifvertrag

für die deutsche feinkeramische Industrie. Zwischen dem Arbeitgeberverband der deutschen feinkeramischen Industrie einerseits, dem Verband der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands, dem Berufsverband deutscher keramischer Arbeiter, vereint im Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Sitz Berlin, dem Verband der deutschen Gewerksvereine, S.-D., dem Deutschen Metallarbeiterverband, dem Zentralverband der Maschinisten und Geizer und dem Verband der Lithographen, Steinbruder und verwandten Berufe Deutschlands andererseits wurde zwecks einheitlicher Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten im Gebiet des Deutschen Reiches für die Arbeiter und Arbeiterinnen, die im Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb der Porzellan- und Steinzeugindustrie (Steingutgeschirre und Steingutspülwaren) stehen. Nicht unter den Vertrag fallen die nach dem Reichsgesetz über die Unfallversicherung versicherten Personen.

2. Tarifklassen.

§ 2. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie der bisherigen gewerblichen und indu-

striellen Entwicklung in den einzelnen Orten und Landesteilen werden folgende Tarifklassen gebildet:

Klasse I.

Berlin, Bonn a. Rh., Spandau, Hennigsdorf, Dresden mit Potschappel, Breslau mit Carlowitz, Karlsruhe, München mit Nymphenburg, Nürnberg, Magdeburg, Düsseldorf, Teltow bei Berlin, Belken in der Mark, Mannheim-Räberthal.

Klasse IIa.

Mithaldensleben, Altwasser, Arnstadt (Thür.), Arzberg, Auma, Bayreuth, Burgau bei Jena, Charlottenbrunn-Sophienau (Schlesien), Coburg, Colditz i. Sa., Quisdorf bei Bonn, Elmshorn bei Hamburg, Farge bei Bremen, Flörshheim a. M., Frankfurt a. O., Fraureuth, Freiberg i. Sa., Gotha, Hermisdorf, S.-A., Kahla, S.-A., Jena, Kronach, Lauf bei Nürnberg, Marktredwitz, Margarethenhütte, Meißen, Meuselwitz, S.-A., Moschendorf, Neuhaus bei Sonneberg, Neustadt bei Coburg, Neuwaldensleben, Niedersalzbrunn, Oberhöndorf bei Zwickau, Ohrdruf mit Georgenthal und Gräfenhain und Nauendorf und Stühlsdorf, Oschatz, Pöhlitz, Pöhlitz, Pöhlitz (Anhalt), Rudolstadt mit Schwarza und Volkstedt und Schaala, Schirnding, Schönwald, Schweidnitz i. Schles., Selb, Selb-Blößberg, Sörnewitz b. Meißen, Sorau, Stadtlengsfeld, Staffel a. Lahn, Suhl, Sonneberg mit Blechhammer und Hüttengrund und Hüttensteinach und Köppelsdorf und Steinbach, Triptis, Waldburg (Schlesien), Waldersdorf (Oberpfalz), Weiden, Wesel a. Rhein, Wunsiedel, Zwickau, Volkstedt bei Gotha.

Klasse IIb.

Alexandrinenthal, Annaburg (Bez. Halle), Blankenhain bei Weimar, Burggrub (Oberfranken), Cortendorf bei Coburg, Creidlitz bei Coburg, Dänischburg (Rübel), Eisenberg (S.-A.), Elsterwerda, Freiwaldau (Schles.), Fürstenberg a. Weser, Görlitzmühle bei Steinach, Grünstadt (Rheinpfalz), Hirschau bei Amberg, Hochstadt a. Main, Hohenberg a. d. Eger, Hornberg (Baden), Jecha bei Sondershausen, Kahnhütte, Kleindembach, Kleinwittenberg, Kloster Wehra, Königszelt, Krummenaab, Langewiesen, Lauscha, Lettin bei Halle, Lichte-Wallendorf, Limbach (Thür.), Manebach, Marienberg (Sa.), Marktzeuthen, Mengersgereuth, Mitterteich, Neuhaus am Rennweg, Oberlochau, Oeslau bei Coburg, Plaue (Thür.), Preßlig (Oberfr.), Raasdorf (S.-A.), Reichenbach (S.-A.), Rheinsberg i. d. Mark, Rodach bei Coburg, Rößlau (Bayern), Scheibe (Schw.-Nud.), Schleusingen (Thür.), Schlierbach bei Wächtersbach, Schrey bei Lichtenfels, Schorndorf (Württemberg), Schramberg (Württemberg), Schwarzenbach a. d. Saale, Schwarzenhammer (Bayern), Eisendorf (Schwarzathal), Stanowitz bei Striegau, Steinach (S.-M.), Stühlsdorf (Thüringen), Tettau (Oberfranken), Tiefenfurt (Schlesien), Tirschenreuth (Oberpfalz), Uhlstädt (Thür.), Unterweißbach (Schw.-Nud.), Weilsdorf mit Brattendorf und Eisfeld, Borsdorf a. d. Ostbahn, Waldsassen (Bayern), Windischchenbach, Weißwasser, Zell a. Harmerbach, Gräfenroda, Lambach, Laasdorf (S.-A.), Vohenstrauß (Bayern), Schlottenhof, Schwarzbach, Schwarzenberg (Sa.), Steinwiesen, Tillowitz, Wallendorf, Weingarten (Baden), Brambach, Breitenbach, Elgersburg, Freienort, Gehren, Haselbach (Schlesien), Erdmannsdorf, Schmiedeberg, Hausen, König, Kranichfeld, Rüpzig, Langenberg, Ludwigstadt, Mäbendorf, Martinlamitz, Mügeln bei Oschatz, Müßchen (Sa.), Blankenhammer (Oberpfalz), Wiesau.

Klasse III.

Bod-Teich, Gera (Sa.-Gotha), Gräfenhain (Thür.), Großbreitenbach (Thür.), Gundelsdorf (Oberfr.), Königsee (Thür.),

Garitz, Lippelsdorf (S.-M.), Martinroda (Thür.), Oberkötzig, Post Nottenbach, Probstzella, Rauenstein (Thür.), Reichmannsdorf bei Wallendorf, Roschütz (Thür.), Spechtsbrunn, Post Gasenthal bei Tettau, Laubenbach (Thür.), Unterkötzig bei Königssee, Geschwenda, Meernach bei Gräfenthal, Piesau, Schauberg.

§ 3. Anträge auf Versetzung in eine andere Lohnklasse stehen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu und müssen innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrages gestellt werden. Sie sind an das zuständige Gauschiedsamt zu richten. Gegen dessen Entscheidung kann Beschwerde an das Oberschiedsamt eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

3. Einstellung und Entlassung von Arbeitern.

§ 4. Die Einstellung von Arbeitern und Arbeiterinnen durch den Arbeitgeber darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen als den in diesem Vertrag festgelegten erfolgen. Jeder Bedarf an Arbeitskräften sowie jedes Arbeitsgesuch ist bei dem zuständigen Arbeitsnachweis rechtzeitig anzumelden.

§ 5. Die Ortsstellen der vertragschließenden Verbände sind verpflichtet, entweder einen eigenen paritätischen Arbeitsnachweis zu unterhalten oder sich über die beiderseitige Benutzung des bestehenden gemeindlichen Arbeitsnachweises zu verständigen.

Neueinstellungen von Arbeitskräften unter Umgehung des Arbeitsnachweises sind zulässig, wenn seitens des Arbeitsnachweises innerhalb 48 Stunden geeignete Arbeitskräfte nicht nachgewiesen werden können.

§ 6. Ergibt sich die Notwendigkeit, daß Entlassungen vorgenommen werden müssen, dann ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, zurzeit nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 3. September 1919 (R.-M. vom 6. September 1919, Nr. 205), zu verfahren.

§ 7. Wegen Eintretens für die Erfüllung dieses Vertrages darf kein Arbeitnehmer entlassen werden, desgleichen nicht wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Arbeiterausschusses oder einer Arbeitskommission.

4. Arbeitszeit.

§ 8. Die effektive Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche.

§ 9. In Betrieben, für welche eine kürzere Arbeitszeit als 48 Stunden in der Woche ordnungsgemäß vereinbart wurde, bleibt sie bestehen.

§ 10. Wird auf Wunsch der Arbeiter der Samstagmorgen arbeitsfrei gehalten, so kann die dadurch ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage verteilt werden. Die Durchführung dieser Regelung unterliegt örtlicher Vereinbarung.

§ 11. Die Einteilung der Arbeitszeit und die Festsetzung der Pausen ist zwischen der Betriebsleitung und dem Arbeiterausschuß (Betriebsrat) zu vereinbaren.

§ 12. Die Arbeitspausen, sowie die Zeit für An- und Auskleiden sind in die Arbeitszeit nicht eingeschlossen, es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- a) Für Brenner und Schmelzer werden die Beschäftigungspausen als Arbeitszeit gerechnet.
- b) Je nach Art der Beschäftigung werden den Arbeitern und Arbeiterinnen angemessene Waschpausen gewährt, welche zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuß zu vereinbaren sind.

§ 13. Brenner können aus technischer Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit grundsätzlich länger als 48 Stunden in der Woche beschäftigt werden, haben jedoch Anspruch auf Ueberzeitvergütung für die über die im Betrieb übliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden.

5. Ueberzeit- und Sonntagsarbeit.

§ 14. Ueberzeit- und Sonntagsarbeit ist nur in dringenden Fällen zulässig.

§ 15. Notstandsarbeiten im Betrieb sind auf Weisung des Arbeitgebers ohne weiteres zu leisten.

§ 16. Ueber die Notwendigkeit, Ueberstunden zu leisten, ist eine Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuß (Betriebsrat) herbeizuführen.

§ 17. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Ausgehend ist die Zeit vom Samstag 12 Uhr nachts bis Sonntag 12 Uhr nachts. Das gleiche gilt entsprechend für die Feiertage.

§ 18. Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Proz., für Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Proz. bezahlt.

6. Arbeitslohn.

§ 19. Als Facharbeiter gelten:

1. Arbeiter, die eine vereinbarte oder berufssübliche Lehrzeit in ihrem Fach durchgemacht haben und in diesem Fach arbeiten.

2. Die Arbeiter folgender Beschäftigungsparten:

A. Steingutgeschirr- und Spülwarenindustrie.

1. Modelleure,
2. Modelleinrichter,
3. Fliesenpresser,
4. Formengießer,
5. Dreher, Abdreher, Freihanddreher (männlich und weiblich),
6. Ein- und Ueberformer (männlich und weiblich),
7. Gießer und Gießerinnen in der Spülwarenindustrie,
8. Garnierer und Garniererinnen in der Spülwarenindustrie,
9. Fertigmacher (männlich und weiblich),
10. Sandkapselmacher und Kapseldreher,
11. Maler für Auf- und Unterglasur (männlich und weiblich),
12. Farben- und Golddränderer (männlich und weiblich),
13. Schablونسchneider (männlich und weiblich),
14. Fondspritzer (männlich und weiblich),
15. Dekorstempler (männlich und weiblich),
16. Graveure und Plattenstecher,
17. Kupfer- und Steindrucker, ausschließlich des weiblichen Hilfspersonals,
18. Lithographen,
19. Photographen,
20. Handwerker.

B. Porzellan- und Keramikindustrie.

1. Ein- und Ueberformer,
2. Dreher (männlich und weiblich),
3. Gießer, soweit sie gelernte Dreher sind,
4. Maler und Malerinnen für Auf- und Unterglasur,
5. Fondspritzer (männlich und weiblich),
6. Modelleinrichter,
7. Formengießer (männlich und weiblich),
8. Konditoren,
9. Kapseldreher (männlich und weiblich),
10. Modelleure,
11. Steindrucker, Photographen, Handwerker, Geizer, Maschinenführer, Lithographen, lithographische Maschinenmeister, Graveure und Plattenstecher.

C. Elektrotechnische Porzellanindustrie.

1. Modelleure,
2. Modelleinrichter,
3. Abgießer (männlich und weiblich),
4. Formengießer (männlich und weiblich),
5. Dreher (männlich und weiblich),
6. Gießer, soweit sie gelernte Dreher sind,
7. Kapseldreher (männlich und weiblich),
8. Maler und Malerinnen,
9. Zutreffenden Falles wie B 11.

D. Luxusporzellanindustrie.

1. Gips- und Masseretoucheure,
2. Formengießer (männlich und weiblich),
3. Modelleinrichter und Abgießer (männlich und weiblich),
4. Dreher (männlich und weiblich),
5. Gießer und Former (männlich und weiblich),
6. Blumenmacher und Beleger (männlich und weiblich),
7. Augenschneider und Augeneinsetzer (männlich und weiblich),
8. Ausbesserer (männlich und weiblich),
9. Kapseldreher (männlich und weiblich),
10. Maler und Malerinnen für Auf- und Unterglasur,
11. Graveure und Plattenstecher,
12. Drucker an der Stahl- und Steindruckpresse,
13. Zutreffenden Falles wie B 11.
14. Fondspritzer (männlich und weiblich).

Voraussetzung für die Erlangung der Facharbeiter-Eigenschaft nach Ziffer 2 ist eine nachweisbare Tätigkeit des Arbeiters in der betreffenden Beschäftigungsparte, die um $\frac{1}{2}$ Jahr länger ist als die berufssübliche Lehrzeit in dieser Beschäftigungsparte. Hat ein Arbeiter oder eine Arbeiterin die Facharbeiter-Eigenschaft auf Grund der Ziffer 2 erworben, so bleibt sie bestehen auch wenn der Arbeiter oder die Arbeiterin in der gleichen Beschäftigungsparte in einem anderen Betriebe Arbeit findet.

§ 20. Wenn ein Arbeiter im Betriebsinteresse vorübergehend in eine andere Berufsgruppe versetzt wird, so ist er nach seinem Durchschnittsverdienst in seiner eigentlichen Fachbeschäftigung zu entlohnen. Bei länger dauernder Versetzung in der neuen Berufsgruppe sind die Löhne dieser Berufsgruppe zu zahlen. Zwischenvereinbarungen zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuß (Betriebsrat) sind zulässig.

§ 21. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die unter der Dauer des Tarifvertrages vom 25. August 1919 als Facharbeiter anerkannt waren, werden weiterhin als solche entlohnt.

§ 22. Metallarbeiter, Maschinisten, Geizer, Lithographen und Steinbrücker, sowie Handwerker, die in Betrieben der Porzellan- und Steingutindustrie beschäftigt sind, haben Anspruch auf die Entlohnung eines Facharbeiters der Porzellan- und Steingutindustrie, wenn sie eine Lehrzeit in ihrem Berufe durchgemacht haben.

Alle fremdsprachigen Arbeiter, die in Betrieben der Porzellan- und Steingutindustrie beschäftigt sind, ohne eine Lehrzeit durchgemacht zu haben, werden wie sonstige Arbeiter der Porzellan- und Steingutindustrie entlohnt.

Für Arbeiter beim Kesselreinigen ist ein Zuschlag zu der sonstigen Entlohnung zu zahlen.

§ 23. Was von Facharbeitern und sonstigen Arbeitern in diesen Bestimmungen gesagt ist, gilt entsprechend auch für Facharbeiterinnen und sonstige Arbeiterinnen.

Eine Ausnahme gilt nur bezüglich § 19, Ziffer 2. Hier gelten Arbeiterinnen nur dann als Facharbeiterinnen, wenn sie in den dort genannten Beschäftigungssparten ausdrücklich erwähnt sind.

§ 24. Die Unterschiede zwischen den Mindeststundenlöhnen und den tatsächlich erzielten Stücklohnverdiensten werden in vierwöchigen Perioden berechnet. Bleibt ein Stücklohnarbeiter mit seiner Leistung länger als drei aufeinanderfolgende Abrechnungsperioden zwischen 90 und 100 Proz. der seinem Mindeststundenlohn entsprechenden Leistung, so verliert er für drei Monate den Anspruch auf den Mindeststundenlohn.

§ 25. Sinkt die Leistung eines Stücklohnarbeiters in einer Abrechnungsperiode um mehr als 10 Proz. unter die seinem Mindeststundenlohn entsprechende Leistung, so ist für diese Abrechnungsperiode nicht der Mindeststundenlohn, sondern der wirklich verdiente Lohn zu zahlen.

§ 26. Arbeitern, die infolge körperlicher oder geistiger Schäden nicht voll leistungsfähig sind, wird ein Mindeststundenlohn nicht garantiert. Streiffälle entscheidet die Werkleitung im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß (Betriebsrat).

§ 27. Die Mindestlöhne betragen (in Pfennigen):

	In der Ortsklasse			
	I	II a	II b	III
Für Facharbeiter:				
Gelehrte Facharbeiter im ersten Jahr nach beendeter Lehrzeit und Angelehrte unter 18 Jahren im ersten Jahr nach Erlangung der Facharbeitereigenschaft	185	155	140	125
bis 20 Jahre	230	200	185	170
20-24 "	260	230	215	200
über 24 "	280	248	232	216
Für sonstige Arbeiter:				
16-18 Jahre	165	140	130	120
18-20 "	185	160	150	140
20-24 "	205	180	170	155
über 24 "	224	200	184	168
Für Facharbeiterinnen:				
16-18 Jahre	120	100	95	90
18-20 "	140	120	115	110
über 20 "	160	140	136	128
Für sonstige Arbeiterinnen:				
16-18 Jahre	100	80	75	70
18-20 "	120	100	95	90
über 20 "	136	120	112	104

§ 28. Die Akkordbasis ist gleich dem Mindestlohnsatz eines Arbeiters über 24 Jahre, bzw. einer Arbeiterin über 20 Jahre zuzüglich 25 Proz. und beträgt daher in Pfennigen:

	In der Ortsklasse			
	I	II a	II b	III
Für F. Arbeiter	350	310	290	270
" sonstige Arbeiter	280	250	230	210
" Facharbeiterinnen	200	175	170	160
" sonstige Arbeiterinnen	170	150	140	130

§ 29. Für Groß-Berlin tritt ein Zuschlag von 20 Proz. auf alle Lohnsätze der Klasse I ein. Demzufolge beträgt die Akkordbasis (in Pfennigen):

Für F. Arbeiter	420
" sonstige Arbeiter	336
" Facharbeiterinnen	240
" sonstige Arbeiterinnen	204

§ 30. Bei der Berechnung der Arbeiterverdienste der Akkordarbeiter können die bereitigen Akkordpreise als Grundpreise vorläufig beibehalten werden, wenn die Erhöhung der Akkordbasis durch prozentische Zuschläge auf den Akkordverdienst ausgedrückt wird.

§ 31. Die dauernd im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen müssen mindestens in Höhe der unter § 27 aufgeführten Mindestlöhne entlohnt werden.

§ 32. a) Durch die im § 27 festgesetzten Mindestlöhne sollen die bereitigen Stundenlöhne der im Zeitlohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen um nicht weniger als 25 Proz. über die Mindestlohnsätze der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der feinkeramischen Industrie Deutschlands am 25. August 1919 getroffenen Vereinbarung erhöht werden.

b) Dagegen sollen durch die im § 28 bestimmten Akkordbasen die Durchschnittsverdienste der Akkordarbeiter und -arbeiterinnen um nicht weniger als 25 Proz. gegenüber der untern am 25. August 1919 getroffenen Vereinbarung erhöht werden.

c) Soweit die Bestimmungen a und b nicht bereits durch die neuen Mindestlöhne bzw. Akkordbasen erfüllt sind, müssen die Zeitlöhne bzw. Akkordverdienste entsprechend erhöht werden.

§ 33. Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren, sowie Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahre erhalten einen Zuschlag von 25 Proz. auf die ihnen nach der Vereinbarung vom 25. August 1919 zustehenden Löhne.

§ 34. Werden ständige Akkordarbeiter vorübergehend im Zeitlohn beschäftigt, so steht ihnen der innerhalb der letzten vier Lohnperioden erzielte Durchschnittsakkordverdienst als Stundenlohn zu.

§ 35. Ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten die Mindestlöhne für sonstige Arbeiter bzw. sonstige Arbeiterinnen nach § 27, solange sie nicht als Facharbeiter bzw. Facharbeiterinnen gelten.

§ 36. Verantwortliche Brenner und Schmelzer erhalten, auch wenn sie im Zeitlohn arbeiten, einen Zuschlag von 25 Proz. auf den Mindeststundenlohn.

§ 37. In der feinkeramischen Industrie beschäftigte Metallarbeiter, wie Reparaturschlosser, Werkzeug- und Matrizenmacher, Instrumenten- u. a. m., erhalten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt werden können oder auf Anordnung der Betriebsleitung im Zeitlohn arbeiten, einen Zuschlag von 25 Proz. auf den zuständigen Mindeststundenlohn.

§ 38. Für hochwertige, von Facharbeiterinnen ausgeführte Qualitätsarbeiten, die in gleicher Qualität von Facharbeitern hergestellt werden, erhalten die Facharbeiterinnen die Lohnsätze für Facharbeiter. Auf die Herstellung von Massenware findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 39. Alle Zeit- und Akkordlöhne werden im Einverständnis mit der Preis-Kommission festgesetzt. Entstehen hierbei Meinungsverschiedenheiten, so hat bei der Entscheidung die gesetzliche Arbeitnehmervertretung mitzuwirken.

§ 40. Alle bisherigen Lohnzuschläge sind mit den Grundlöhnen zu einheitlichen Löhnen zusammenzulegen. Bei der Festsetzung der Stücklöhne und Kolonnenakkorde muß die Berechnung nach der Durchschnittsleistung der betreffenden Arbeitergruppe auf Grund des Mindeststundenlohnes zuzüglich 25 Proz. Zuschlag erfolgen.

7. Akkordarbeit.

§ 41. Arbeiten, die sich nach Art und Zahl zur Ausführung im Akkord eignen, sind nach Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß im Akkord auszuführen.

§ 42. Die Festsetzung der Akkordpreise erfolgt zwischen Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter und den am Akkord beteiligten Arbeitnehmern unter Zuziehung des Arbeiterausschusses.

§ 43. Für dauernde Akkordarbeiten sind spezialisierte Akkordtarife aufzustellen, welche in den Betriebsräumen sichtbar aufzuhängen sind.

§ 44. Ändert sich die Arbeitsweise, z. B. infolge Einführung neuer Maschinen, Arbeitsmethoden oder -materialien, oder wird das Muster so geändert, daß eine Vermehrung oder Verminderung der Arbeitsleistung eintritt, so sind die Akkordpreise entsprechend neu zu vereinbaren. Das gleiche gilt bei Einführung neuer Muster.

§ 45. Kann wegen Mangel an Material, Werkzeug, Maschinenarbeit oder infolge sonstiger Umstände, die ohne Verschulden des Arbeitnehmers eingetreten sind, an einem Akkord vorübergehend nicht weitergearbeitet werden, so wird für die Wartezeit der Durchschnittsakkordverdienst der letzten drei Monate bezahlt. Der Arbeitnehmer ist jedoch verpflichtet, während dieser Zeit andere ihm übertragene Arbeit zu verrichten.

Auf drohende Störungen in der Weiterarbeit ist die Betriebsleitung durch den Arbeitnehmer rechtzeitig aufmerksam zu machen.

8. Lohnzahlung.

§ 46. Die Lohnperioden sollen nicht länger als zwei Wochen sein. Bestehende kürzere Lohnperioden dürfen nicht verlängert werden.

§ 47. Die geleistete Arbeit muß dem Arbeiter in der Lohnperiode verrechnet werden, in der er die Ware oder seinen Arbeitsanteil fertiggestellt hat.

Der Lohn muß am Schluß jeder Lohnperiode voll ausbezahlt werden. Die Lohnzahlung soll am Schluß der Arbeitszeit beendet sein.

§ 48. Defektabzüge sind nur dann zulässig, wenn der Arbeiter einen Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Bevor ein Abzug erfolgen darf, muß die Schuldfrage durch eine Kommission aus den sachverständigsten Arbeitern und der Werkleitung entschieden werden. Wird eine Einigung hierbei nicht erzielt, so entscheiden Werkleitung und Arbeiterausschuß gemeinschaftlich.

§ 49. In allen Betrieben sind Verzeichnisse der für die dort beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen geltenden Lohnsätze und Akkordpreise anzulegen.

Allen Arbeitern sind Aufträge und Abrechnungsbücher oder Zeitel auszuhändigen, aus denen der Arbeitsauftrag und die Lohnberechnung zu ersehen ist. Mit dem Arbeitsauftrag ist der dafür geltende Lohnsatz einzutragen.

Ueber die gezahlten Löhne sind laufende Lohnlisten anzulegen.

9. Urlaub.

§ 50. Den Arbeitern wird von dem auf den Eintritt in das Werk folgenden Kalenderjahre ab ein Urlaub von 4 Tagen und mit jedem weiteren Jahre ein weiterer Urlaubstag gewährt bis zu einer Höchstdauer von 9 Urlaubstagen. Nach 10jähriger Beschäftigung im Werk wird ein Urlaub von 10 Tagen gewährt. Als Urlaubstage kommen nur Arbeitstage in Betracht.

Der Anspruch auf Urlaub ist nach der Beschäftigungsdauer im Betriebe zu bemessen.

§ 51. Die Zeit des Urlaubs wird von der Werkleitung im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß (Betriebsrat) festgesetzt. Das Werk ist jedoch mit Zustimmung des Arbeiterausschusses (Betriebsrates) berechtigt, den Betrieb für die Dauer des Höchsturlaubes stillzulegen. In diesem Fall wird dem einzelnen Arbeiter nur der ihm zustehende Urlaub vergütet.

§ 52. Örtliche Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, dürfen auf den Urlaub nicht angerechnet werden.

§ 53. Kriegsdienst und Kriegshilfsdienst, Krankheit, Streit und Aussperrung gelten nicht als Unterbrechung der für die Urlaubsberechnung maßgebenden Beschäftigungsdauer.

§ 54. Der Urlaub ist nicht mit Geld ablösbar.

§ 55. Während des Urlaubs darf der Beurlaubte keinerlei entgeltliche Tätigkeit ausüben. Andernfalls muß er das Urlaubsgeld zurückzahlen und verliert das Anrecht auf Urlaub im nächsten Jahre.

§ 56. Als Urlaubsentchädigung erhält jeder Beurlaubte bei Eintritt des Urlaubs seinen Durchschnittslohn für die ihm als Urlaub zustehenden Arbeitstage.

§ 57. Bei Entlassungen urlaubsberechtigter Arbeiter ist das Werk verpflichtet, für den entgangenen Urlaub eine entsprechende Entschädigung zu zahlen.

10. Arbeiterausschuß.

§ 58. In jedem den Vertrag unterstehenden Betriebe ist nach den gesetzlichen Vorschriften ein Arbeiterausschuß zu wählen.

In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten wählen die nach dem Gesetz wahlberechtigten Arbeitnehmer in geheimer, unmittelbarer Wahl einen Vertrauensmann, der an Stelle des Arbeiterausschusses tritt.

Bei der Zusammenziehung des Arbeiterausschusses sollen in den Wahlvorschlügen die Arbeitnehmer der verschiedenen Kategorien der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 59. Der Arbeiterschuß hat insbesondere:

beim Erlaß und bei der Aenderung der Arbeits- und Betriebsordnung die zu ihrer Wirksamkeit der Gegenzeichnung des Ausschusses bedürfen, mitzuwirken,

bei der Durchsetzung aller gesetzlichen und verordnungsartigen Vorschriften, sowie aller vertraglichen Vereinbarungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse mitzuwirken,

sonstige Fragen über Löhne, Akkorde und Arbeitszeit von ihm vertretenen im Benehmen mit dem Arbeitgeber prüfen, zu begutachten und gemeinsam mit den Berufsverbänden zu lösen,

bei der Entlassung von Arbeitern nach Maßgabe der Ordnung des Reichsarbeitsministers vom 3. September 1919 zuwirken,

bei der Ein- und Umstellung von Arbeitern beratend mitwirken,

bei der Regelung des Lehrlingswesens mitzuwirken und Ausführung zu überwachen,

den Vollzug aller Bestimmungen über Arbeiterschutz zu überwachen, Anregungen zu besserem Schutz zu geben und die Werke der Gewerbeaufsicht auf Mißstände aufmerksam zu machen,

bei der Gründung, Leitung und Kontrolle aller Einrichtungen für Wohnung, Siedlung und Ernährung und von sonstigen sozialen und Fürsorgeangelegenheiten der Arbeiter des Betriebes mitzuwirken, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegensteuern,

die Betriebsleitung bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Disziplin zu unterstützen,

das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu fördern.

Die gleichen Aufgaben hat der Vertrauensmann zu erfüllen.

§ 60. Jede Benachteiligung eines Ausschußmitgliedes oder Vertrauensmannes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vertragswidrig anzusehen und vorkommendenfalls vom Arbeiterausschuß, bezw. vom Schiedsamt zurückzuweisen, bezw. zu folgen.

§ 61. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß bezw. Vertrauensmann können Vertreter der Vertrag beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber, noch von Arbeitnehmern des Betriebes zurückgewiesen werden.

§ 62. Bei Sitzungen und Verhandlungen, welche während der Arbeitszeit notwendig sind, werden die Mitglieder des Arbeiterausschusses oder der an dessen Stelle gesetzte Vertrauensmann vom Arbeitgeber in der Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsdienstes für die veräumte Arbeitszeit entschädigt.

Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit dürfen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher Kenntnis zu setzen.

§ 63. Für die in Bayern gelegenen Betriebe werden durch vorstehende Vereinbarungen die Bestimmungen der bayerischen Verordnung vom 22. April 1919 über Betriebsräte nicht berührt.

11. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 64. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft eines Betriebes und dem Arbeitgeber ist in erster Linie der Arbeiterausschuß berufen.

§ 65. Für jeden Gau oder nach Bedarf für Teile eines Gaues ist ein Schiedsamt zu bilden, zusammengesetzt aus gleicher Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Schiedsamt ist zuständig für alle Streitigkeiten über die örtliche Anwendung und Durchführung dieses Vertrages.

Gelingt die Schlichtung einer Streitigkeit nicht, so hat das Schiedsamt seine Entscheidung in Form eines Schiedsspruches zu fällen.

§ 66. Als zweite und letzte Instanz ist ein paritätisch zusammengesetztes Oberschiedsamt mit dem Sitz in Berlin zu richten.

Jedes Schiedsamt kann einen unparteiischen Vorsitzenden wählen.

§ 67. Arbeitzeinstellungen und Aussperrungen dürfen von der Entscheidung der vertraglichen Schiedsorgane nicht stattfinden.

§ 68. Für die Durchführung der Entscheidungen eines Schiedsamtes und des Oberschiedsamtes haben die am Vertrag beteiligten Verbände mit allem Nachdruck Sorge zu tragen.

12. Heimarbeit.

§ 69. Die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung von Akkordlöhnen für Heimarbeiter darf nicht niedriger sein, als für Betriebsarbeiter.

§ 70. Anspruch auf Urlaub haben nur ständige Heimarbeiter, das sind solche, die mindestens 1 Jahr lang für einen Betrieb durchschnittlich 80 Proz. der für die gleichartige Betriebsgruppe üblichen Arbeit pro Woche zur Ablieferung bringen.

§ 71. Für die Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter sind die gleichen Schiedsorgane (Abschnitt II) wie für Betriebsarbeiter zuständig.

§ 72. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten gleicher Weise auch für die Heimarbeiterinnen.

13. Allgemeines.

§ 73. Sämtliche Arbeitsmittel und alles benötigte Material, so auch Farben und Gold, sind den Arbeitern höchstens zu Friedenspreisen zu liefern, wobei das Eigentumsrecht der Fabrik anerkannt wird. Die Gold- und Farbenrückstände werden der Fabrik zurückgegeben. Aus dem Erlös der Goldrückstände, die zu diesem Zweck an die Gold- und Silber Scheideanstalt in Frankfurt a. M. gegeben werden müssen, wird den Arbeitern der auf sie entfallende Anteil, entsprechend dem Goldbezug des einzelnen Arbeiters, zurückvergütet. Ueber die Höhe des Anteils der Arbeiter am Erlös findet eine freie Betriebsvereinbarung statt. Jedoch darf der Anteil nicht unter 25 Proz. betragen.

Die Lieferung des Goldes zum Tagespreis ist mit Zustimmung des Arbeiterausschusses zulässig, falls dies bei der Bestimmung der Arbeitsbedingungen berücksichtigt wird.

§ 74. Die Koalitionsfreiheit der Arbeiterschaft wird vollständig gewährleistet. Nicht organisierte oder anders organisierte Betriebsangehörige oder deren Organisationen dürfen in keiner Weise begünstigt werden.

§ 75. Soweit die bisherigen Lohn-, Arbeits- und Urlaubsbedingungen für die Arbeitnehmer günstiger sind, als vorstehend bestimmt, bleiben sie bestehen. Insbesondere dürfen in Betrieben, wo gegenwärtig höhere Löhne bestehen, als in diesem Vertrage bestimmt sind, diese höheren Löhne nicht herabgesetzt werden. Wo die Berechnungsgrundlagen für Stücklöhne gegenwärtig höher sind, als in diesem Vertrage vorgesehen ist, dürfen sie nicht verschlechtert werden.

§ 76. Die Vertragschließenden verpflichten sich, eine Kommission zu bilden, die die Frage zu prüfen hat, ob und in welcher Weise bei Betriebsstörungen und vorübergehenden Stilllegungen die Arbeiter entschädigt werden können.

§ 77. Die Leitungen der vertragschließenden Verbände verpflichten sich, den Preisverhältnissen dauernd Beachtung zu schenken und rechtzeitig zu erwägen, ob und wie denselben rechtzeitig und genügend Rechnung getragen werden kann.

14. Vertragsdauer.

§ 78. Dieser Vertrag tritt ab 1. Januar 1920 in Kraft.

§ 79. Das Lohnabkommen läuft am 31. März 1290 ab, wenn nicht spätestens am 1. März 1920 die vertragschließenden Parteien sich gegenseitig erklärt haben, daß das Lohnabkommen weiterläuft. Im letzteren Falle gilt das Lohnabkommen weiter mit einer gegenseitigen einmonatigen Kündigung, jedoch bis spätestens 30. Juni 1920.

Der Mantelvertrag bleibt unkündbar bis 31. Juli 1920 in Kraft und läuft von da ab mit 2monatiger Kündigung weiter.

Schiedsgericht.

Die seit dem 1. Oktober 1919 und noch am 1. Januar 1920 beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen haben Anspruch auf eine Wirtschaftsbeihilfe für das Jahr 1919 in Höhe von einem Wochenverdienst.

Die bereits vor dem 1. Oktober 1919 und noch am 1. Januar 1920 beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen haben Anspruch auf eine Wirtschaftsbeihilfe für das Jahr 1919 in Höhe von zwei Wochenverdiensten.

Die Wochenverdienste sind zu errechnen als Durchschnittsverdienste aus 4 unverkürzten Arbeitswochen innerhalb des letzten Vierteljahres 1919. Unterbrechung der Beschäftigung infolge zeitweiliger Betriebsstilllegung wegen Kohlen- oder Rohstoffmangel kommt auf die Beschäftigungsdauer nicht in Anrechnung.

Für das Jahr 1919 bereits gewährte Abschluß- oder Weihnachtsgratifikationen müssen in Anrechnung gebracht werden, soweit sie über die Beschlüsse des Arbeitgeberverbandes hinaus gewährt worden sind. Soweit solche Gratifikationen sich im Rahmen der Beschlüsse des Arbeitgeberverbandes gehalten haben, dürfen sie nicht in Abzug gebracht werden.

Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Gratifikationen besteht in keinem Falle.

Zur Angestelltenfrage.

In Nr. 52 der „Ameise“ vom 26. Dezember 1919 wurde die Angestelltenchaft von einem Kollegen aufgefordert, dem Porzellanarbeiterverband beizutreten. Der leitende Gedanke ist wohl der, die Angestelltenchaft freigewerkschaftlich zu durchbringen. Dies Bestreben ist sehr lobenswert, doch muß einmal versucht werden, darüber Klarheit zu schaffen, welche Angestellten überhaupt in den Porzellanarbeiterverband aufgenommen werden können, und in-

wieweit der Porzellanarbeiterverband in der Lage ist, die Interessen der Angestellten wahrzunehmen.

Dem Schreiber dieses wurde von einer Seite, die darüber unterrichtet sein sollte, gesagt, daß lediglich Betriebsangestellte aufgenommen werden könnten, die aus dem Handarbeiterstande hervorgegangen sind. Sollte dies der Fall sein, würde nicht eine Einigung erzielt, sondern eine weitere Zersplitterung der Angestelltenchaft in der keramischen Industrie. Für und wider muß hier ernstlich erwogen werden. Ein Zusammengehen mit der Handarbeiterschaft ist den Kopfarbeitern in jedem Falle möglich, wenn sie sich nur erst dazu aufrufen könnten, sich einzig und allein in freigewerkschaftlichen Angestelltenverbänden zu organisieren.

Durch diese Zeilen möge die Anregung gegeben sein, daß der Vorstand des Porzellanarbeiterverbandes sich an dieser Stelle ausgiebig mit den laut gewordenen Aufforderungen und Fragen beschäftigt.
Ein Angestellter.

Aus unserem Verufe.

Der Verband deutscher Porzellanfabriken (Geschirrfabriken) hat seinen Abnehmern eine weitere Erhöhung der Verkaufspreise bekanntgegeben, wie wir der „Porzellan- und Glas-Handlung“ entnehmen:

Berlin, den 10. Januar 1920.

An unsere verehrte Kundschaft in Deutschland!

Schon seit Juni führt unsere Branche Tarifverhandlungen mit der Angestelltenchaft. Leider hat sich die Unmöglichkeit herausgestellt, einen Reichstarif aufzustellen. Das hat zur Folge gehabt, daß regionale Tarife abgeschlossen wurden, die zum Teil für uns wesentlich ungünstiger ausgefallen sind oder ausfallen werden, als unsere Bewilligungen zu einem etwaigen Reichstarif gewesen wären.

Im Monat Dezember sind unsere Tarifverhandlungen mit der Arbeiterorganisation ebenfalls gescheitert. Durch Beschluß unseres Arbeitgeberverbandes müßten wir aber dennoch das zuletzt von uns bei diesen Verhandlungen abgegebene Angebot durchführen und entsprechend erhöhte Löhne zur Auszahlung bringen.

Diese beiden Umstände zwingen uns, in der Preisberechnung unserer Kundschaft gegenüber eine Aenderung eintreten zu lassen; wir müssen den bisherigen Preis ~~verdoppeln~~ und, statt 75 Proz. Aufschlag wie bisher, nunmehr 25 Proz. Aufschlag auf den verdoppelten Preis berechnen.

Diese neue Preisregelung tritt vom 15. Januar 1920 ab in Kraft.

Wir wollen aber nicht unterlassen, schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß Zeitungsnachrichten zufolge die Lanne Kohle demnächst um 40 Mt. im Preis erhöht werden soll. Sollte diese Erhöhung wirklich eintreten, so werden wir zu einer abermaligen Erhöhung unserer Preise gezwungen, von der wir Ihnen rechtzeitig Mitteilung machen werden.

Verband Deutscher Porzellanfabriken zur Wahrung keramischer Interessen G. m. b. H.

Kohlennot und keramische Industrie. Die Handels- und Gewerbekammer für den Kreis Saalfeld hat an das Reichsarbeitsministerium eine Eingabe gerichtet, in der mit schlagenden Worten der Egoismus der Kohlenarbeiter gegeißelt wird: „Neuerdings fordern die Bergarbeiter mit den zu Gebote stehenden Mitteln die 6-Stunden-Schicht. Die unterzeichnete Handelskammer als Vertreterin der Gesamtinteressen der Industrien ist entrüstet über das mangelnde Solidaritätsgefühl der Bergarbeiter, die ihre in Not befindlichen Arbeitskameraden, die hungern und frieren, vollkommen vergessen. Der Bergarbeiter erhält u. a. neben seinem Lohn noch ein Deputat Kohlen, das für ihn und seine Familie ausreichend genug ist, am warmen Ofen sitzen zu können. Er weiß also nicht, was frieren heißt. Dabei ist das Frieren immer noch nicht das Schlimmste! Weit gefährlicher ist die bestehende und weiterhin drohende Arbeitslosigkeit in der Thüringer Glas- und Porzellanindustrie, die sich aus dem Kohlenmangel ergibt. Hunger und Not sind die Folgen dieser Arbeitslosigkeit. Dazu kommt noch der Frost. Also ein Elend ohne Ende. Wir möchten daher das Reichsarbeitsministerium dringend davor warnen, die Hand dazu zu bieten, die 6-Stunden-Schicht im Bergbau im gegenwärtigen Zeitpunkt einzuführen. Wir vertrauen vielmehr darauf, daß das Solidaritätsgefühl die deutschen Bergarbeiter sogar zu einer Ueberstunde veranlassen wird, damit mehr Kohlen gefördert und damit das Elend, das über weite Kreise unseres deutschen Volkes hereingebrochen ist, gemildert wird. Die Einführung der 6-Stunden-Schicht hat nach unserer

Meinung so lange Zeit, bis das deutsche Wirtschaftsleben wieder einigermaßen gesichert erscheint."

Wir meinen, daß die Handelskammer Saalfeld in ihrer Beurteilung der Bergarbeiter weit über das Ziel hinaus geschossen hat. Die Leitung des Bergarbeiterverbandes, die übrigens auf demselben Standpunkt steht, daß bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten von der Einführung der 6-Stunden-Schicht keine Rede sein kann, will einen außerordentlichen Verbandstag herüber entscheiden lassen. Zur Beunruhigung, daß die bestehende Kohlenkrise durch Einführung der 6-Stunden-Schicht noch verschärft werden könnte, liegt noch kein unmittelbarer Anlaß vor.

Aussicht. Es geht uns die kurze Mitteilung zu, daß bei der Firma Harbord & Wandorf die Brenner wegen Lohnbesserungen in den Umständen geblieben sind. Nähere Angaben fehlen noch. Es wird ersucht, Zugang nach Arnstadt fernzuhalten. Wir nehmen an, daß, vorausgesetzt, daß der in Nürnberg gefällte Schiedsspruch inzwischen Rechtskraft erlangt, der Ausstand der Brenner damit ohne weiteres sich erledigt.

Berlin-Charlottenburg. Für die Emailierwerke Groß-Berlins wurde am 8. 1. d. J. ein neuer Tarif abgeschlossen, der unter anderem folgende Löhne vorsieht:

Banner, Aufträger, Schmelzer, Geizer, Weizer, Massemüller 3,15 M. pro Stunde.

Maler, Drucker, Lithographen, Schablonierer 3,50 M. pro Stunde. Schablonierinnen 2,05 M. pro Stunde. Füllerinnen 1,95 M. pro Stunde. Abrollerinnen 1,80 M. pro Stunde. Stempelerinnen 1,80 M. pro Stunde.

Außerdem hat die gesamte Arbeiterschaft pro Kopf und Woche 25 M. als laufende Feuerungszulage verlangt; hierüber sind noch Verhandlungen im Gange. Der Tarif wurde auf die Dauer von 4 Wochen abgeschlossen.

Blankenhain. Nachstehende Resolution wurde von unserer Zahlstelle beschlossen und soll allen Kollegen zur Kenntnis gebracht werden:

Die Zahlstelle Blankenhain protestiert energisch gegen die den Porzellanarbeitern von Seiten der Unternehmer gebotenen minimalen Lohnerhöhungen. Ebenso muß die Zahlstelle schärfsten Protest gegen den vom Hauptvorstand ausgearbeiteten Tarifentwurf einlegen wegen der darin enthaltenen unzulänglichen Lohnforderungen. Um der sprunghaften Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsgegenstände einigermaßen begegnen zu können, muß die Lohnerhöhung mindestens 100 Proz. und die Wirtschaftsbeihilfe 1000 M. betragen. Bei der fortwährenden Preissteigerung für die Erzeugnisse der Porzellanindustrie können die Unternehmer diese Forderungen auch bewilligen. Die Zahlstelle Blankenhain kann nicht verstehen, warum gerade die Porzellanarbeiter zu den niedrigsten Löhnen zu arbeiten gezwungen sein sollen. Die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse der Porzellanarbeiter, die schon seit sehr langer Zeit allgemein bekannt und anerkannt sind, müssen schon früher auf ungenügende Ernährung infolge niedriger Löhne zurückgeführt werden. Um wieviel schlimmer muß es heute in gesundheitlicher Beziehung bei den Porzellanern aussehen. Und trotzdem die Ablehnung unserer allzu bescheidenen Forderungen. Es ist hierbei noch zu beachten, daß einige Unternehmer bereits Wirtschaftsbeihilfen gewährt hatten. Warum sollte nicht allgemein durchführbar sein, was einzelnen bereits möglich war? Wir können nur bedauern, daß sich einzelne Zahlstellen mit dem Vorschlag des Vorstandes zufrieden geben konnten. An der vom Vorstand aufgeführten Facharbeiterliste müssen wir festhalten.

Porzellanarbeiter, besinnt Euch auf Euch selbst!

Kasla. Am 2. Januar konnte die Firma C. S. Lehmann & Co. auf ihr 25-jähriges Bestehen zurückblicken, aus welchem Anlaß die dort beschäftigten Kolleginnen und Kollegen einen Durchschnittswochenverdienst als Geschenk erhielten. Die Firma ist gegenwärtig voll beschäftigt. Während des Krieges wurden Chamotteplatten dort hergestellt.

Als Wirtschaftsbeihilfe erhielten in der K. G. alle bis zum 8. November 1919 im Dienste tätig gewesen Kolleginnen und Kollegen zwei Wochenverdienst, während alle nach dem 8. November Eingetragenen ein Wochenverdienst erhielten.

Bei C. S. Lehmann & Sohn erhielten die verheirateten Maler 120 M. und die unverheirateten 100 M. Alle übrigen Beschäftigten erhielten einen Durchschnittswochenverdienst. Dasselbe wiederholte sich dann, wie schon in obiger Notiz gesagt, zum 25-jährigen Jubiläum.

Die beiden Malereien Bauer & Lehmann und S. Frank, Dekorationsmalerei, zahlten an die männlichen Arbeiter je 100 M. und an die weiblichen je 50 M.

Kopenhagen. Vom „Peramisk Forbund“, dem die Zellnarbeiter und Scheibentöpler Dänemarks angehören, ist ein Landestarif zum Ablauf am 31. Januar d. J. gekündigt worden. Solange die Verhandlungen wegen Abschluß eines neuen Tarifs nicht zugunsten der Arbeiterschaft abgeschlossen werden, wird auf Zugang nach Dänemark fernzuhalten.

Darf. Zu dem Bericht der „Anzeiger“ Nr. 2, 1920, S. 16, sah 2, haben wir folgendes zu erwähnen:

„Der Ort Darf wird aus der Ortsklasse I herausgenommen weil er nur auf Grund unrichtiger Information hineingekommen war.“

Befagte unrichtige Information können wir unmöglichsten lassen, da bei uns die Verhältnisse ganz bedeutend anders liegen, als daß sie zur Ortsklasse II gehörig berechnigt wären. Dem stellen wir noch fest, daß unsere ortsüblichen Löhne bedeutend höher stehen, als sie unsere Ortsklasse I vorschreibt.

Wir erheben deshalb gegen diese Annahme ganz gewaltigen Protest. Die Zahlstellenverwaltung Dan-

Wittenburg. Am Sonnabend, den 17. Januar, traten gegen 160 Angestellte aus der Porzellanindustrie vor dem Schlichtungsausschuß als Kläger auf. Von diesen waren 40 persönlich erschienen. Der Stadtverordnetenversammlungssaal war voll belegt. auch der Hörsaal überfüllt war, zeigte, daß ein großer Teil der Angestellten und Arbeiter ein lebhaftes Interesse an der Verhandlung hatten. Die Klage richtete sich gegen die Verwaltung der Firmen C. Tielisch, Karl Rister, Ohme, Strause und Schaff. Die Beklagten waren durch die Direktionen und die Kläger durch die Leiter der Angestelltenorganisationen Pomjel, Mischke, Klamm, Munk, Hermann und Lug vertreten. Die Grundlage der Klage bildete der Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums Berlin vom 1. Dezember 1919 und die Forderungen, beschloß die Versammlung am 10. Januar 1920 in Altwasser im „Nestinhof“. Die Angestellten forderten, erstens die Gehälter nach dem oben erwähnten Schiedsspruch zu zahlen und diese ab 1. August 1919 rückwirkend zu gewähren, zweitens ab 1. Januar 1920 eine Zulage von 10 Proz. zu zahlen; drittens eine Wirtschaftsbeihilfe und zwar an Unverheiratete in Höhe eines Monatsgehaltes und für Verheiratete eine solche in Höhe eines einundneunzigfachen Monatsgehaltes sofort zu bewilligen; viertens Weihnachtsgroßtätigkeiten sind weiter zu gewähren; fünftens Einführung von Mindestgehältern, nach Berufs Jahren zu berechnen; sechstens Rückzahlung der bei Kriegsausbruch gekürzten Gehälter, und siebentens wurde gefordert, daß erste Modelleure nach Gruppe C 3 eingestuft werden. Nach dem Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums sind drei Gruppen gebildet: kaufmännische Angestellte Anfangsgehalt 260 bis 550 M., steigend bis 410 und 775 M. nach zehn Jahren; Betriebsangestellte: Anfangsgehalt 350 bis 700 M., nach zehn Jahren 500 bis 775 M.; technische Angestellte Anfangsgehalt 300 bis 625 M., ebenfalls steigend nach zehn Jahren von 450 bis 825 M. monatlich. Die Betriebsleitungen erklärten den Schiedsspruch nicht an. Sie behaupten, daß dieser nicht rechtmäßig zustande gekommen ist. Die Werkvertreter waren nicht zu bewegen, die Streitigkeit durch Vergleich beizulegen, waren aber bereit, die Gehälter nach den Sätzen des Schiedsspruches zu zahlen. Da die Angestellten im September bis Oktober 1919 bereits eine Wirtschaftsbeihilfe erhalten haben und Weihnachtsgroßtätigkeiten gewährt worden sind, sollen diese auf die Nachzahlung der Gehälter aufgerechnet werden. Nach langer Verhandlung wurde der Beratung des Schlichtungsausschusses wurde der folgende Schiedsspruch verkündet: erstens die Gehälter werden gemäß dem Schiedsspruch vom 1. Dezember 1919 des Reichsarbeitsministeriums rückwirkend vom 1. August 1919 festgesetzt. Hiervon sind die Septemberbeihilfen und alle gezahlten Weihnachtsgroßtätigkeiten abzuziehen mit der Maßgabe, daß Rückzahlungen an den Arbeitgeber in keinem Falle stattfinden dürfen; zweitens über den zehnprozentigen Zuschlag zu den Gehältern sollen die Parteien nach endgültiger Regelung der Arbeiterlöhne in der Porzellanindustrie verhandeln. Zu 3 gilt dasselbe wie unter 2; viertens Weihnachtsgroßtätigkeiten fallen in Zukunft in jeder Form und auf jeder Rechtsgrundlage, ob vertragmäßig oder nach Gewohnheitsrecht; fünftens die festgesetzten Gehälter sind Mindestgehälter. Die Berechnung des Dienstalters bleibt in jedem Falle der freien Vereinbarung vorbehalten; sechstens Nachzahlung der bei Kriegsausbruch gekürzten Gehälter wird als ungerechtfertigt abgelehnt; siebentens die Eingruppierung erster Modelleure richtet sich nach ihren Leistungen, die der Beurteilung der Betriebsleitung unterliegen.

Die Parteien haben sich binnen einer Woche zu äußern, sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

Verfassungsberichte.

Kuma. In der am 8. Januar stattgefundenen Zahlstellenversammlung, in welcher auch ein Teil der Triptiser Kollegen anwesend war, befaßten sich die Kollegen, nachdem Punkt „Eingänge“ erledigt war, unter Punkt 2: Betriebsangelegenheiten, mit der Weihnachtsfeier. Der Unternehmerverband hat es seinen Mitgliedern angedankt, ein Weihnachtsgeschenk in Höhe von einem Wochenlohn an die Arbeiter zu verabreichen. Die Firma gibt an, nichts davon zu wissen, weigert sich jedoch nicht, nach eingehender Erkundigung das- selbe zu tun. In einer Bekanntgabe des Hauptvorstandes, nach welcher die sämtlichen schlesischen Fabriken beträchtliche Summen als Weihnachtsgeschenke verteilt haben, veranlaßte er die Kollegen, ebenfalls Forderungen zu stellen, und zwar soll dieses geschehen mit den anderen hiesiger Zahlstellen. Hierzu wird der Gauleiter beauftragt, eine Konferenz anzubahnen, wozu jede Zahlstelle ihren Vertreter entsendet. Kollege Heinrich, Triptis, macht den Vorschlag, für Verheiratete 1000 Mark, für Witwen 700 Mk., für Ledige 500 Mk., und für jedes Kind 200 Mk. zu fordern. Zur Begründung der Forderung diene das Beispiel der Staatsbeamten und -arbeiter. Die Abstimmung ergab die einstimmige Annahme dieses Vorschlages. In bezug auf Angebot des Unternehmerverbandes stellt sich die Versammlung, gleich der Zahlstelle Necha, auf den Boden, daß diese Abmachung als unzureichend zu betrachten ist. Dagegen wird der Antrag einstimmig angenommen, daß ab dem 1. Januar ab geltenden Zuschläge als Abschlagszahlung zu betrachten sind, und den Hauptvorstand aufzufordern, auf schnellstem Wege wieder Verhandlungen mit den Unternehmern anzubahnen.

Unter Punkt „Verschiedenes“ verlas der Vorsitzende eine Beschwerde der Triptiser Zahlstelle über den Kollegen Wunsch, welcher fertig gebracht hatte, einen schwer Kriegsbeschädigten, welcher eine Wohnzulage gefordert hatte, durch Abgabe seiner Stimme außer Arbeit zu bringen. Kollege Heinrich, Triptis, welcher diese Beschwerde führte, gab an, daß der hierdurch Gemafregelte einen Posten als reiservertrauensmann inne hatte, und daß man mit Wunsch ebenso verfahren müsse. In diesem Sinne äußerten sich auch andere Kollegen und schleppten demselben ihre Verachtung ins Gesicht. Wunsch, welcher die Tat eingestand, führte zu seiner Verteidigung verschiedene angebliche Vergehen des Gemafregelten an. Die hierauf folgenden Mißgespräche, welche zu keinem Entschluß führten, gaben Anlaß, eine Kommission zu wählen, die diese Angelegenheit untersuchen soll.

Düsseldorf. Die Kollegen der Zahlstelle Düsseldorf nehmen Kenntnis von dem Generalversammlungsbericht. Sind auch nicht alle Wünsche, die zum Teil sehr berechtigt sind, in Erfüllung gegangen, erklärt sich doch die Versammlung im großen und ganzen mit den Ausführungen des als Delegierten entsandten Kollegen Nagel einverstanden. Sie billigt insbesondere sein Verhalten in der Vertrauensfrage, die der Vorstand stellte. Wir glauben, daß wir Kollegen von den Zahlstellen Rheinland und Westfalen alle Ursache haben, das Verhalten des Vorstandes mit einem gewissen Mißtrauen zu betrachten. Bedenken an den noch immer nicht eingelösten Beschluß der Generalversammlung von 1911, nach dem hier ein Gauleiter eingestellt werden sollte. Wir hoffen, daß dem erneuten und einstimmig gefaßten Beschluß nun baldigst Rechnung getragen wird. Gewiß, es soll der Gauleiter selbstverständlich hier nicht müßig umherlaufen; daß er Arbeit hat, darauf kann sich der Vorstand verlassen. Eine Einbeziehung von Baden und Württemberg in unseren Gau lehnen wir entschieden ab. Wir stehen geschlossen hinter der Erklärung unseres Delegierten, der für uns auf der Generalversammlung die Erklärung gab, daß nur ein Gauleiter für Rheinland und Westfalen in Betracht käme. An eine andere Lösung der Frage ist nicht zu denken, alle man uns jedoch das zum gewerkschaftlichen Leben Notwendige eiter vorenthalten wollen, so werden wir uns, wie so viele andere, voraus schon zu helfen wissen. Lange genug haben wir in dieser Sache geschwiegen. Die Frage muß nun gelöst werden, aber möglichst recht bald; denn schon wieder sind einige Monate verfloßen, ohne daß das ge- ringste in der Sache geschehen ist. Unsere Geduld ist nun zu Ende. Sorge nun ein jeder dafür, daß das Vertrauen weiter in unseren Reihen zurückkehrt; denn die Zustände hier lassen sich nicht lange mehr so aufrecht erhalten. Auch die Kollegen, die noch immer die alte treu hochhielten, haben es satt, sich auf solche Art und Weise zu behandeln und Beschlüsse durch zwei Generalversammlungen durch den Vorstand mißachten zu lassen. Delegierte der Generalversammlung! Achtet auf die Ausführung der von Euch gefaßten Beschlüsse. Schon 9 Jahre warten wir auf Einhaltung dieses Beschlusses. Wir warten in letzter Stunde. Taten wollen wir nun sehen. Aber auch ihr, Kollegen der Zahlstellen von Rheinland und Westfalen: „Wacht auf und fordert eure Rechte!“

Ihrerseits geloben die Kollegen, im Sinne der auf der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse zum Wohle der gesamten Arbeiterschaft im allgemeinen und der Kollegen des Porzellanarbeiterverbandes im besonderen zu wirken.

Elmsborn. Die am 10. Januar stattgefundenen Zahlstellenversammlung wurde um 8 Uhr eröffnet. Leider mußte wiederum festgestellt werden, daß die „besonders ledigen“ Mitglieder es für wichtiger hielten, dem Vergnügen nachzugehen, als in der Versammlung zu erscheinen.

Unter Punkt 1 gab der Kassierer den Kassenbericht. Die Revisoren gaben bekannt, daß Bücher und Kasse in bester Ordnung waren, worauf dem Kassierer Entlastung erteilt wurde.

Im 2. Punkt wurde der Jahresbericht bekanntgegeben, welchem folgendes zu entnehmen ist: Ein arbeitsreiches Jahr liegt hinter uns. Es fanden 12 Monats- und 3 außerordentliche Versammlungen, sowie 4 Verwaltungssitzungen statt. Als Beweis für die Notwendigkeit des Arbeiterausschusses mögen folgende Zahlen dienen: Es fanden 19 Ausschusssitzungen und 20 Betriebsbesprechungen. Lohnbewegungen fanden 3 statt, außerdem wurden 2 Anträge auf Gewährung der Wirtschaftshilfe gestellt; bei letzteren Anträgen wurden je für Verheiratete 200 Mk., und für Frauen und ledige Arbeiter 100 Mk. bewilligt unter der Bedingung, daß Betreffende ¼ Jahr bei der Firma tätig sein mußten. Die Ferienfrage wurde auch erledigt; es wurden 3 bis 6 Tage vereinbart nach ein- bis sechsjähriger Tätigkeit. Der alte Tarif wurde am 15. November gekündigt, doch war die Lohn-

bewegung am Ende des Jahres noch nicht erledigt. Die Kassenverhältnisse waren folgende: Die Einnahme betrug 7018,34 Mk.; demstand eine Ausgabe von 6511,86 Mk. gegenüber, mithin war ein Bestand von 506,48 Mk. vorhanden. Die Mitgliederzahl betrug am Jahresluß 109 männliche und 85 weibliche, zusammen 194. Zu bemerken ist, daß kein Unorganisierter im Betriebe tätig ist.

Unter „Verschiedenes“ wurden, auf Anruf in der „Ameise“ hin, dem Kollegen Pipfert 25 Mk. und dem Kollegen Harburger 15 Mk. bewilligt. Die Entschädigung für die Sitzungen der Verwaltungsmitglieder wird auf 1,50 Mk. erhöht. — Als Anerkennung für die ersprißliche Tätigkeit, welche im verfloßenen Jahre geleistet wurde, wird beantragt, den drei Vorstandsmitgliedern unseren Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, und ihnen eine kleine Belohnung zu bewilligen, was allgemeine Zustimmung fand. — Infolge der Kohlenknappheit und unserer isolierten Lage in der Steingutindustrie sind frühere Lohnbewegungen sehr schwer vorwärts zu bringen, und es entspann sich eine rege Debatte darüber. Es wird beschlossen, ein Schreiben unverzüglich abzuschicken und den Hauptvorstand zu beauftragen, daß wieder Vereinbarungen auf zentraler Grundbasis zustande kommen und Elmsborn in die erste Lohnklasse versetzt wird, da sich die Firma bisher noch nie geweigert hat, tarifmäßige Löhne zu zahlen.

Nach einem Appell des Vorsitzenden an die Mitglieder, die Versammlungen regelmäßig zu besuchen und jederzeit im Interesse des Verbandes zu wirken, fand die außerordentlich anregende Versammlung ihr Ende.

Hermshorn. Die erste Versammlung in diesem Jahre war überaus gut besucht. Ein erfreuliches Ereignis, welches hoffentlich für alle Zeit beibehalten bleibt. Erschienen waren circa 400 Mitglieder. Ein Zeichen, daß der revolutionäre Geist immer mehr Fortschritte macht. Auch über Leute, die heute noch den Herrenstandpunkt einnehmen, indem sie erklären: „Das ist mein letztes Wort“, geht das Rad der Zeit hinweg. Die Arbeiterschaft selbst geht nur hohnlachend an solchen Äußerungen vorüber.

Die Versammlung stand im Zeichen der größten Erregung und des Protestes, wofür wohl der erste Tagesordnungspunkt, „Lohnforderungen, inklusive Entschuldungssumme“ sicherste Gewähr leistet. Genosse Hilbig referierte über das Thema: „Was haben wir gefordert, und was schlagen die Unternehmer vor?“ Er verstand es, diese Materie in klarer, sachlicher Weise zu behandeln. Die anschließende Diskussion war sehr lebhaft und erregt. In Anbetracht der ständig steigenden Lebensmittelpreise führten alle Redner aus, daß der vom Hauptvorstand ausgearbeitete Tarifvorschlag, welcher in Leipzig schon Gegenstand der Verhandlung war, längst überholt ist. Dies sei besonders unserem Hauptvorstand ans Herz gelegt, wenn die Unternehmer um Anbahnung der Verhandlungen wieder nachsuchen. Als unsere Wünsche wenigstens einigermaßen befriedigend konnte nur der Dredowsche Antrag hingestellt werden. Solbiger fand darauf einstimmige Annahme. Nachdem der Unternehmerverband die Freundschaft mit dem Porzellanarbeiterverband gekündigt hatte, würde der Arbeiterausschuß mit der Durchführung des Antrages betraut. Wir handeln somit strikte nach unserem einstimmigen Beschluß anläßlich der letzten Betriebsversammlung: „Sollten die Unternehmer weiter auf ihrem ablehnenden Standpunkt verharren, so sind wir gezwungen, den Kampf in die einzelnen Betriebe zu tragen.“ Wenn eben das Unternehmertum eine tariflose Zeit haben will, so soll es sie haben und vor allen Dingen die damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Austritte gehörig zu spüren bekommen. Die uns vom Unternehmerverband gebotenen 15 Proz. Lohnhöhung wurden mit größter Entrüstung zurückgewiesen. Die Versammlung brachte einstimmig zum Ausdruck, daß, nachdem wir solange gehungert und gedurftet haben, wir es auch noch weiter tun werden, bis zur Erfüllung unserer Forderungen. Bis dahin lehnen wir jedes, vom Unternehmer gebotene Gnadengeschenk, welches von Provozierung und Herausforderung strotzt, wie gerade dieses, mit Entrüstung ab. Im Grunde genommen haben diese Herren unter Führung des Herrn Hillmann ihren Kollegen einen Väterdienst erwiesen, welcher nicht zu unterschätzen ist. Wir hoffen und wünschen, daß auch die kleine Gruppe der Einsichtigen sich recht bald mehr und mehr verstärkt. Anläßlich an dieses Thema kritisierten einige Redner die Verteilung von Flugblättern durch die Firma im Betriebe, worin die angeführten Zahlen gleichzeitig auf ihre Richtigkeit hin geprüft wurden. Es wird gefordert, daß der Arbeiterausschuß in dieser Angelegenheit die Bücher einsieht. Im Verschiedenen machte Genosse Kellner Ausführungen, wie sich die Mitglieder zu verhalten haben im Falle einer Erkrankung und während der Krankheitsdauer. Im Interesse einer geregelten Geschäftsführung ist es nötig, daß jedes Mitglied die diesbezüglichen Paragraphen im Statut einsieht. Ebenso ermahnt er zur pünktlichen und freudigen Zahlung der neuen Beiträge. Genosse Hilbig berichtet von der letzten Verhandlung mit der Direktion, worin es gelungen ist, mit dem 1/10-System endgültig zu brechen. Auch dieses System, der offenen Willkür einzelner Personen entstammend, mußte dem Druck der Masse weichen. Ein Redner konstatiert, daß die bürgerlichen Vereine zurzeit zum weitaus größten Teile nur noch aus politisch und gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern bestehen. Man hält es nicht für möglich, daß Genossen heute noch in diesen mehr oder weniger auftretenden reaktionären Vereinen ihr Dasein fristen können. Auch hier muß die Parole lauten: „Heraus aus den bürgerlichen Vereinen und hinein in die Arbeitervereine, damit auch die proletarische Kampfesfront gestärkt wird.“ Um fortwährend auf dem laufenden zu sein, wurde beschlossen, alle gefaßten Beschlüsse mit der Nachbarzahlstelle Kahla auszutauschen. Bei dieser Gelegenheit druckten auch einige Genossen ihr Mißfallen gegen die Kahlaer Genossen aus. Es läßt dort manches zu wünschen übrig. Zwecks Aufklärung sollen einige Kollegen von uns einer der nächsten Versammlungen in Kahla beiwohnen. Ueber Mangel an Einrichtungen auf hygienischem Gebiete wurde abermals Klage geführt. Bei dieser Gelegenheit sei aber auch mal besonders darauf hingewiesen, daß die Direktion in mancher Beziehung ihre Pflicht getan hat, aber einzelne unter der Arbeiterschaft noch befindliche nichtswürdige Subjekte nehmen diese Gelegenheit nicht wahr, ja verunreinigen oder demoralisieren sie noch. Diese Fälle werden auf das entschiedenste verurteilt,

und kann die Direktion in solchen Fällen der nachdrücklichsten Unterstützung des Arbeiterausschusses gewiß sein. In dem schon außerordentlich stark vorhandenen Krankheitskeimen in der Porzellanindustrie ist es Pflicht jedes einzelnen, diese nach Möglichkeit abzubauen. Mit einer kurzen Ermahnung zur besten Zusammenarbeit und zur Übung strengster Solidarität auch im neuen Jahre schließt der Vorsitzende die Versammlung.

König. Unsere Zahlstellenversammlung vom 10. Januar war sehr gut besucht. Vorsitzender, Kollege Häuser, gab einen ausführlichen Bericht über das verlossene Jahr, welcher von den Anwesenden aufmerksam angehört wurde. Hierauf gab er einen Bericht über die Lohnverhandlungen. Diese sind zu unseren Gunsten ausgefallen, die Firma bewilligte das vom Arbeitgeberverband herausgegebene Lohnangebot, aber die Weihnachtsg Gratifikation, die wir noch fordereten, wurde abgelehnt. Kollege Wösch verliest einen Bericht aus dem „Volkblatt“ über die öffentliche Porzellanarbeiterversammlung der drei Zahlstellen Rudolfsstadt, Volkstede, Schwarz, welche scharfen Protest erheben gegen die Ablehnung der Wirtschaftsbeihilfe und der sonstigen gerechten Forderungen der Arbeitnehmer. Es wurde darauf einstimmig beschlossen, uns diesem Protest anzuschließen. Zum Schluß fordert der Vorsitzende alle Kollegen und Kolleginnen auf, die Versammlungen immer so zahlreich zu besuchen wie die heutige, und schloß die Versammlung.

Achtung!

Vom 19. bis einschließlich 24. Januar wurde das neue Material für die Kassenverwaltung, sowie die Erwerbzinsen-, Eintritts- und Beitragsmarken an die Kassierer folgender Zahlstellen versandt:

Ahlen 1, Bayreuth 1, Brambach 1, Chemnitz 1, Elberfeld 1, Elsterwerda 2, Frankfurt a. M. 1, Gera h. E. 1, Geringswalde 1, Gießwenda 1, Gotha 2, Gräfenhain 2, Grünhain 1, Girschau 1, Hochstadt 1, Hochstädt 1, Horaberg 1, Jecha 2, Karlsruhe 1, Korbhütte 2, Kleinbenedict 1, König 1, Krummenaas 1, Laasdorf 1, Langenau 1, Lantsch 2, Leipzig 1, Lettin 1, Limbach 2, Mannheim 1, Markt-Lentzen 2, Mengersgerath 1, Meuselbach 1, Meuselwitz 2, Moschendorf 1, Neuhans a. N. 2, Neuhans b. S. 3, Nürnberg 1, Oberkohan 2, Offenbach 1, Osterode 1, Paffau 1, Plankenhammer 1, Pöbner 1, Pottschappel 2, Preßitz 2, Rehau 3, Reichenbach 1, Reichmannsdorf 2, Rodach 2, Roslau 1, Schaumberg 1, Scheibe 2, Schirnding 2, Schnei 1, Schornberg 2, Schramberg 1, Schwarzenbach 2, Schwarzenberg 1, Selb-Bläßberg 2, Sighendorf 2, Sophienau 2, Sorau 1, Stadtlengsfeld 2, Staffel 2, Starnowitz 2, Steinbach 1, Steinwiesen 1, St. Georgen 1, Teltow 2, Tettau 2, Tiefenfurt 2, Tillowitz 2, Tirschenreuth 2, Triptis 2, Uhlstädt 1, Unterköbzig 1, Unterweißbach 2, Welten 1, Wöhenstrauß 2, Worbamm 2, Walbershof 1, Walbsaffen 3, Weiden 6, Weißwasser 1, Windisch-Eichenbach 1, Wittenberg 1, Wundtobel 1, Zell 1, Zwickau 2.

Die Ziffer hinter dem Namen der Zahlstelle deutet die Zahl der Pakete an, die abgesandt wurden. Soweit Stempel und -kissen für die Unterkassierer dem Material nicht beiliegen, werden dieselben noch nachgeliefert.

Bei dieser Gelegenheit will ich mit bemerken, daß den neu aufgenommenen Mitgliedern nicht Quittungsbücher, sondern nur Quittungskarten ausgehändigt werden dürfen. **Wilh. Herden.**

Zur Beachtung für die Zahlstellen-Verwaltungen!

Die Zahl der im Verbandsbureau eingehenden Briefe usw., die ungenügend frankiert sind, für die Strapporto gezahlt werden muß, erhöht sich wieder bedeutend.

Die Verwaltungsmitglieder wollen beachten, daß Briefe bis zu 20 Gramm Gewicht 20 Pf., von 20 bis 250 Gramm 30 Pf. kosten. Postkarten sind mit 15 Pf. frei zu machen.

Jeder Kassierer ist im Besitz einer Briefswage und soll diese auch im Erfordernisfalle benutzen.

Strapportobriefe werden in Zukunft nicht mehr angenommen, sondern an den Absender zurückgeschickt, der damit die Verantwortung für die eintretende Verzögerung übernimmt.

Das Verbandsbureau.

Quittung.

Für unser Mitglied Florenz Lipfert sind Beiträge aus folgenden Zahlstellen eingegangen:

Ahlen 10,—, Arzberg 20,—, Burgau 10,—, Colbitz 20,—, Flörsheim 5,—, Goldlauter 10,—, Gennigsdorf 20,—, Hermisdorf 20,—, Jecha 20,—, Kahl 10,—, Klosterweilsdorf 10,—, Königszelt 15,—, Markt-Lentzen 20,—, Neubaldensleben 10,—, Paffau 10,—, Rauenstein 5,—, Rehau 10,—, Roslau 10,—, Schlierbach 20,—, Schwarz 6,—, Stadtlengsfeld 10,—, Teltow 20,—, Tiefenfurt 20,—, J. Schwarzer, Königszelt 1,—, Ungenannt, Stadtlengsfeld, 20,— **ML**
Summa 342,— **ML**

Den Gebern besten Dank. Die Sammlung ist geschlossen.

Zahlstelle Brattendorf.
Luther, Kassierer.

Versammlungs-Anzeigen.

Zahlreicher Besuch in allen Versammlungen erwünscht.

Annaburg. Sonntag, den 14. Februar, abends 8 Uhr, im Gesellschaftshaus (Luther Saal).

Berlin. Vorkonferenz! Mittwoch, den 4. Februar, abends 6 Uhr, bei Wäckerling, Stallgerier, 21.

Triptis. Sonnabend, den 31. Januar, abends 7/7 Uhr, im Volkshaus, Reiterstr. 2 (Kassierersabteilung).

Wappert. Donnerstag, den 5. Februar, abends 7 Uhr, bei Eiler, Lüneburger, 21.

Rudolfsstadt. Samstag, den 14. Februar, abends 7 Uhr, Restauration Langenfelder, Lüneburger (Wöhr).

Tiefenfurt. Sonnabend, 7. Februar, abends 8 Uhr, in der Brannerei.

Sterbetafel.

Colbitz. Paul Striegan, Arbeiter, geboren am 4. Juni 1863 in Hausdorf, gestorben am 7. Januar an Nierenleiden. Mitglied seit 1918.

Oberhausen. Traxgott Andres, Dreher, seit 1907 Invalide, geboren am 4. September 1860 in Langenbielau, gestorben am 8. Dezember 1919 an Lungenleiden. Mitglied seit 1891.

Schlenkingen. Elias Hartung, Maler, geboren am 22. Juni 1868 in Altenbambach, gestorben am 10. Januar an den Folgen einer schweren Operation. Mitglied seit 1919.

Schmieberg. Maria Burghart, Glazurerin, geboren am 20. Juni 1896 in Haselbach, gestorben am 23. Dezember 1919 an ? Mitglied seit 1917.

Tettau. Ditt Lindig, Malerlehrling, geboren am 27. August 1904, gestorben am 20. Dezember 1919 an Diphtherie. Mitglied seit 1919.

Walzburg. Oskar Walter, Porzellanbreher, geboren am 17. August 1850 zu Langenbielau, gestorben am 20. Januar an Herzschlag. Mitglied seit 1907.

Ehre ihrem Andenken!

Arbeitsmarkt.

Jünger Maler, 23 Jahre alt, mit sämtlichen in der Malerei vorkommenden Arbeiten sowie Rand, Staffage, Stempel, Dekor und Schablonschneiden vertraut; selbiger hatte auch die Stelle eines Obermalers inne, sucht zum 1. Februar 1920 Stellung. Privatmalerei bevorzugt. — Offerten erbeten unter A. 16 an die Redaktion der „Ameise“.

Tüchtige Finiristen gegen hohen Lohn sofort gesucht. Vereinigte Anstalten Rissarth, Gerber & Co., Köln-Brannschlagenerstr. 224.

Weiß jemand über den Verbleib oder gegenwärtigen Aufenthalt des Drehers

Fritz Birkholz irgendwelche Angaben zu machen? Zuschriften erbeten an den Vorsitzenden der Zahlstelle Schorndorf.

Willy Pflugbeil, Schorndorf b. Stuttgart, Rißlerstr. 14.

Tüchtiger flotter Dreher für Blumentöpfe, Vasen und Kapseln, mögl. ledig, kann sofort treten. Angebote an Jos. Strauch jr., Terr. Fbf., Weising i. G.

Flotter, sauber arbeitender

— Unterglasurmaler — für Schablone und Freihanddekor gesucht.

Girschauer Steingutfabrik G. & C. Garstenz, Girschau, Oberhausen.

Tüchtige Puger für Elfenbeinmasse und Gips gegen hohen Lohn gesucht.

Reys & Trinte, Magdeburg-Mühlberg.

Geschäfts-Anzeigen.

Goldflaschen :: Lappen :: Schmiere

sowie ausgebranntes Gold kauft zu den höchsten Preisen

Emil Helmer, Langewiesen b. Jlm., Th.

Goldasche, Goldschmiere

sowie alle goldhaltigen Maltrückstände kauft zum jeweiligen Goldpreis sofort Kasse. Flaschen kauft zu 10—15 Pf. das Stück.

A. Langhammer, Willkau, Sachsen.

Goldhaltige Schmiere — Lappen — Asche — Pinsel — Flaschen — Maltrückstände usw. zum Einschmelzen kauft

W. Köhler, Dresden-N., Gerichtstr. 8, II.

Reelle Bedienung. — Höchste Preise. — Sofort Kasse.

Sämtliche Pinsel für Porzellanmaler sowie Stahlspachteln und Drehermesser liefert

Materne, Schönwald, Oberfranken.

Emil Böhme • Eisenberg S.-A.

Einkaufsgeschäft für Slanzgold, Goldschmiere u. alle goldhaltigen Maltrückstände

Bestes Geschäft dieser Art **Reelle u. pünktliche Bedienung**

Man verlange Prospekt.

Gep. 1896.	Beste Bedien.	Gold, Platin u. Silberarbeiten aller Art		Gold, Platin, Silber preis auf Anfrage
				
Salfert, Zwickau i. S., Osterwaldstr. 32				

Herausg. v. Verband d. Porzellan- u. verw. Arbeiter u. Arbeiterinnen

Redaktion: Joh. Schneider, Charlottenburg, Köpenickerstr. 4.

Berlag: Wilhelm Herden, Charlottenburg, Köpenickerstr. 4.

Druck von Otto Goerke, Charlottenburg, Wallstr. 22.